

# A M T S B L A T T

des

## Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Nr. 29/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

### Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
189	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Antrag der Firma GvW-GmbH auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Neubau eines Biomasseheizkraftwerkes mit Holzvergasern auf den Grundstücken Fl.-Nrn.: 1713/2 und 1713/31 der Gemarkung Weißenstadt	186
190	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Rechtsverordnung für das Wildschutzgebiet Schneeberg	186
191	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Änderungssatzung über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge	187
192	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Änderungssatzung über die Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 30. April 2024	189
193	Stadt Arzberg; Satzung für die Benutzung des Bürgerhauses vom 14.12.2023	196
194	Stadt Arzberg; Gebührensatzung für die Benutzung des Bürgerhauses vom 14.12.2023	197
195	Stadt Marktleuthen; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)	197
196	Stadt Marktleuthen; Bekanntgabe Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Marktleuthen	197
197	Markt Thierstein; Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	199
198	Markt Thierstein; Bekanntmachung über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)	200
199	Verwaltungsgemeinschaft Tröstau; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	200
200	Verwaltungsgemeinschaft Tröstau; Bekanntmachung der Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer in den Gemeinden Bad Alexandersbad, Nagel und Tröstau für das Kalenderjahr 2024	201
201	Verwaltungsgemeinschaft Tröstau; Bekanntmachung zur Entrichtung der Hundesteuer 2024	201
202	Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz Haushaltssatzung für 2024	201
203	Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung	202
204	Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau; Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Grötschenreuth-Ost“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau)	202

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma GvW-GmbH auf immissionsschutzrechtliche  
Genehmigung nach § 4 BImSchG zum Neubau eines Biomasse-  
heizkraftwerkes mit Holzvergasern auf den Grundstücken Fl.-  
Nrn.: 1713/2 und 1713/31 der Gemarkung Weißenstadt**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in der oben bezeichneten Angelegenheit am 13.12.2023 unter dem Aktenzeichen 431-1711/01-95 folgenden Bescheid erlassen:

1. Die Firma GvW-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Wolf-Christian Küspert, Sparnecker Str. 1, 95163 Weißenstadt, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Neubau eines Biomasse-Heizkraftwerkes mit Holzvergasern auf den Fl.-Nrn.: 1713/2 und 1713/31 der Gemarkung Weißenstadt.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** dieses Bescheides bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth  
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth (Hausadresse) oder  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Der immissionsschutzrechtliche Bescheid im vollen Wortlaut kann während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, im Zimmer Nr. 1.69 eingesehen werden.**

Wunsiedel, 13.12.2023

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge  
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 - 3 des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende

**Rechtsverordnung  
für das Wildschutzgebiet Schneeberg  
vom 18.12.2023**

**§ 1  
Schutzgegenstand**

Das Gebiet

1. Meierhoferhänge,
  2. Schneeberg,
  3. Plattenberg und
  4. Farrenleite
- aus dem Bereich des Forstbetriebes Selb der Bayer. Staatsforsten – (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge)
5. Seehaus
- aus dem Bereich des Forstbetriebes Fichtelberg der Bayer. Staatsforsten – (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge)

wird zum Wildschutzgebiet erklärt.

**§ 2  
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Wildschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1800 ha.
- (2) Die Grenzen des Wildschutzgebietes ergeben sich aus der beigefügten Karte (Anlage 1). Dabei bildet die Innenkante der in der Karte eingetragenen Begrenzungslinie die Schutzgebietsgrenze. Die Karte ist zusätzlich im Maßstab 1 : 25 000 beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge (Unter Jagdbehörde) niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Ausgenommen vom Wildschutzgebiet sind das umfriedete, ehemals militärische Gelände auf dem Schneeberg und die Enklave Seehaus, Fl.-Nr. 15 und 16, Gemarkung Neubauer-Forst-Süd.
- (5) Die Karte wird bei dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 3  
Schutzzweck**

Zum Schutze und zur Erhaltung des in seinem Bestand stark gefährdeten Auerwildes ist es erforderlich, die Flächen, auf denen sich das Auerwild zur Winteräsung, zur Balz und zum Brüten bevorzugt aufhält, vor ungeregeltem Besucherverkehr zu bewahren, um damit Störungen des Auerwildes zu vermeiden bzw. auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Daher wird das in § 2 bezeichnete Gebiet zum Wildschutzgebiet erklärt.

**§ 4  
Verbote, Gebote und Ausnahmen**

- (1) In dem Wildschutzgebiet ist es verboten, in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. Juni eines jeden Jahres die Forststraßen und -wege, die markierten Wanderwege und markierten Skiloipen zu verlassen.

Das Landratsamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- (2) In dem Wildschutzgebiet sind Hunde stets an der Leine zu führen.

Dies gilt nicht für

- die Ausübung der Jagd.
- Einsätze von Rettungsorganisationen zur Personensuche.
- Fährtenverfolgung großer Beutegreifer (Wolf und Luchs) durch Beauftragte des Landesamts für Umwelt.

(3) Die Verbote und Gebote der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Ausübung dienstlicher Aufgaben durch Angehörige und Beauftragte der Jagd-, Naturschutz-, und Forstbehörden. Art. 54 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) bleibt unberührt.

(4) Die ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Jagdausübung und die rechtmäßige Ausübung der Fischerei bleiben weiterhin gestattet.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 des Bayer. Jagdgesetzes handelt, wer  
- entgegen § 4 Abs. 1 Straßen, Wege und Loipen verlässt.  
- entgegen § 4 Abs. 2 seinen Hund nicht an der Leine führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro, bei Fahrlässigkeit bis zu Zweitausendfünfhundert Euro, geahndet werden.

## § 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft; sie gilt bis 31. Dezember 2033.

Wunsiedel, 18.12.2023

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge  
gez. Peter Berek, Landrat

Nr. 191

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

### **Änderungssatzung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 367 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 329 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 2808) erlässt der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

#### § 1 Höchsttarif

Im ÖPNV im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen der Verkehrsgemeinschaft Fichtelgebirge (im Folgenden: VGF) in der jeweils von der Regierung von Oberfranken zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen der VGF gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

#### § 2 Geltungsbereich

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises. Derzeit wird dieses Gebiet durch folgende VGF-Linienverkehre im ÖPNV erschlossen:

Nr.	Linienverlauf (Genehmigungs-Nummer)
1	Selb - Thierstein - Höchstädt - Thiersheim – Marktredwitz (7601)
2/19	Wunsiedel - Bernstein / Göpfersgrün - Thiersheim - Arzberg – Schirnding (7602 / 7619)
3	Marktredwitz - Wunsiedel - Tröstau - Nagel - Mehlmeisel - Fichtelberg (7603)
4	(Hof) - Kirchenlamitz - Marktleuthen - Röslau - Wunsiedel - Marktredwitz (7604)
5	Selb - Marktleuthen - Röslau - Wunsiedel (7605)
6	Selb - Hohenberg - Schirnding (7606)
7	Marktredwitz - Wunsiedel - Röslau - Weißenstadt - Gefrees (7607)
8	Marktredwitz - Brand - Arzberg - Schirnding - Hohenberg an der Eger (7608)
9	Holenbrunn - Wunsiedel - Tröstau - Vordorf - Weißenstadt (7609)
10	Gesamtfahrplan Marktredwitz - Bad Alexandersbad - Wunsiedel (7610)
11	Stadtverkehr Selb (7611)
12	Stadtverkehr Marktredwitz (7612)
13	Gesamtfahrplan Marktredwitz - Waldershof (7613)
15	Selb - Wildenau - Erkersreuth – Plößberg - Schönwald (7615)
21	Friedenfels - Fuchsmühl - Waldershof - Marktredwitz (7621)
22	Kemnath - Kulmain - Pullenreuth - Waldershof - Marktredwitz (7622)
24	Marktleuthen - Kirchenlamitz - Weißenstadt (7624)

Im Falle der Einbeziehung weiterer Linienverkehre in die VGF und deren Beförderungsentgelte erweitert sich der Geltungsbereich gemäß vorstehender Tabelle automatisch; ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg im Gebiet des Landkreises erbrachten Beförderungsleistungen.

#### § 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in die VGF einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß § 1 Ziff. 2 anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden in den nachfolgenden Absätzen aufgestellt.
- (2) Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in § 1 beträgt für das Kalenderjahr 2021 vorläufig 0,0617 €/Pkm (Ausgleichssatz). Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Verwaltung des Landkreises nach Vorliegen der Abrechnung für das Kalenderjahr 2021<sup>1</sup>. Der errechnete Gesamtbetrag des Ausgleichs wird wegen ausstehender Reinvestitionen der VGF in deren Fuhrpark um die unten dargestellten Abzugsgrößen je Kalenderjahr reduziert:

- 2021: -20% des errechneten Ausgleichsbetrags
- 2022: -10% des errechneten Ausgleichsbetrags
- 2023: - 0% des errechneten Ausgleichsbetrags.

<sup>1</sup> Dies steht unter dem Vorbehalt, dass 2021 wieder ein normales Geschäftsjahr wird. Sollten die durch die Corona-Pandemie ausgelösten Rückgänge beim Fahrgastaufkommen 2021 fortsetzen, verschiebt sich die endgültige Festsetzung um ein Jahr.

- (3) Zur Berechnung des Ausgleichs übermittelt die VGF bis zum 30. Juni des Folgejahres die Zahlen beförderten Fahrgäste auf den von ihr betriebenen und gemäß § 2 in den Geltungsbereich einbezogenen Linien im Gebiet des Landkreises an den Landkreis. Die Zahlen der beförderten Fahrgäste sind umgekehrt proportional zur demografischen Entwicklung der Bevölkerungszahlen Gebiet des Landkreises bis 18 Jahre und über 18 Jahre zu korrigieren, also z.B. bei einem Rückgang der Bevölkerung bis 18 Jahre um 2% in den Fahrausweissegmenten für Auszubildende und Jugendliche um 2% zu erhöhen.
- (4) Der Ausgleichssatz wird jeweils mit Rückwirkung wie folgt angepasst:
1. Die Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2021 werden jährlich ab dem Jahr 2022 mit der vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer ermittelten jahresdurchschnittlichen Kostensteigerungsrate des Vorjahres abzüglich der durchschnittlichen Tarifanpassungsrate im Höchsttarif fortgeschrieben; nicht ganzjährig wirksame Tarifanpassungen sind hierbei zeitanteilig zu berücksichtigen.
  2. Der Landkreis teilt der VGF jeweils bis zum 30. September des Folgejahres im Rahmen der Schlussabrechnung den rückwirkend angepassten Ausgleichssatz und den sich daraus für das vergangene Jahr ergebenden konkreten Ausgleichsbetrag mit.
- (5) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die VGF. Die Weiterleitung des Ausgleichsbetrages an die Mitglieder der VGF ist Sache der VGF, die hierbei diskriminierungsfrei verfährt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der VGF neue Mitglieder beitreten, oder gemäß § 2 einbezogene Linienverkehre auf einen anderen als den bisherigen Betreiber übergehen. Einigen sich in solchen Fällen die betroffenen Unternehmen nicht auf die darauf entfallenden Anteile, sind sie auf Kosten der VGF durch einen Sachverständigen für die Einnahmeverteilung im ÖPNV zu ermitteln. Der Bericht des Sachverständigen ist dem Landkreis zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Landkreis leistet auf die auf der Grundlage der Zahlen des Vorjahres prognostizierte jährliche Ausgleichsleistung 12 gleichhohe Raten an die VGF, die jeweils am 1. eines jeden Monats fällig sind (Vorauszahlungen). Grundlage der Prognose der jährlichen Ausgleichsleistung sind die zu erwartenden Veränderungen des finanziellen Nettoeffekts, welcher dem Ausgleichssatz gemäß Abs. 2 zugrundeliegt.
- (7) Die VGF übermittelt dem Landkreis monatlich spätestens bis zum Letzten des Folgemonats die Fahrgeldeinnahmen und die Verkaufszahlen auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren bzw. Abschnitten derselben.
- (8) Der Landkreis erstellt der VGF jährlich bis zum 30. September eine Schlussabrechnung. Ein sich hieraus ergebender Saldo ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (9) Der Landkreis teilt der VGF bis zum 30.11. eines jeden Jahres die von ihm für das Folgejahr prognostizierten jährlichen Ausgleichsleistungen in nachprüfbarer Form mit. Die prognostizierten Ausgleichsleistungen können aus besonderem Anlass auch für das laufende Jahr angepasst werden, und die entsprechenden Vorauszahlungen mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten.
- (10) Die Einhaltung der Abschnitte 4.3 und 4.4 des Nahverkehrsplans bei der quantitativen und qualitativen Erbringung der gemäß § 2 einbezogenen Verkehrsleistungen im Gebiet des Landkreises ist rechtliche Bedingung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen gemäß dieses Paragraphs. Der Landkreis kann in begründeten Fällen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

#### § 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei der VGF.

#### § 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von der VGF vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach den Abschnitten 4.3 und 4.4 des Nahverkehrsplans geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergeben.
- (2) Der Ausgleichssatz nach § 3 Abs. 2 wird vom Landkreis entsprechend der tatsächlichen verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten fortgeschrieben, wenn die Vorgaben des Landkreises zum betrieblichen Leistungsangebot, zur Qualität der Betriebsleistungserbringung oder zum VGF-Tarif verändert werden; z.B. bei einer Anpassung oder Änderung des Verkehrskonzeptes mit entsprechenden Qualitäts-, Tarif- und Beförderungsbedingungsänderungen. Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich Rahmenbedingungen aufgrund von gesetzlichen Ausgleichsansprüchen (z.B. § 45a PBefG, § 231 SGB IX), der Busförderung, oder aufgrund neuer umwelt-, abgaben- oder steuerrechtlicher Zusatzbelastungen in Bezug auf den ÖPNV im Gebiet des Landkreises verändern. Satz 1 gilt nicht bei Veränderungen des betrieblichen Leistungsangebots von weniger als +/- 1% gegenüber dem Leistungsangebot des Jahres 2021. Satz 2 gilt hinsichtlich der Fahrzeug-Umweltstandards nur, wenn die im Nahverkehrsplan gesetzten Standards angehoben werden.

#### § 6 Trennungsrechnung

- (1) Soweit die VGF anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum VGF-Tarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linien- und Bedarfsverkehren nachgeht, hat sie eine Trennungsrechnung einzurichten.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Steigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

#### § 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Der Landkreis prüft jährlich und bei begründetem Anlass, ob die VGF die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhält und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der VGF über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von der VGF nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtung. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die VGF legt diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.

- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 6,5% begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die VGF z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der VGF) nachweisen kann, dass sie wiederkehrend in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.
- (3) Die VGF legt dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Abs. 1 eine Bescheinigung ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Satzung sowie die Anforderungen und Standards gemäß § 3 Absatz 10 dieser Satzung eingehalten wurden.
- (4) Mit dem Gutachten verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 3 umfasst.
- (5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (6) Soweit Abschlagszahlungen an die VGF dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis.

## § 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die VGF das überwiegende Marktrisiko trägt, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein hat.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus den vom Landkreis im status quo und nachfolgend im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

## § 9 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihr nach dieser Satzung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

## § 10 Anwendung des VGN-Tarifs und Erstattung der damit verbundenen Kosten an die VGF

(1) Ab dem 1. Januar 2024 haben die zur VGF gehörenden und von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen den VGN-Tarif anzuwenden und die hierfür notwendigen Vorkehrungen zum Vertrieb der VGN-Fahrscheine zu treffen. Er ist somit der Höchsttarif nach §1. Der HOT-Tarif kommt mit Ende des Jahres 2023 gegenüber den Fahrgästen nicht mehr zur Anwendung.

(2) Zur Kompensation der aus (1) resultierenden Harmonisierungsverluste erhält die VGF einen finanziellen Ausgleich. Näheres ist in Anlage 1 geregelt.

(3) Die VGF erhält für die im Zuge des VGN-Beitritts zu tätigen Investitionen eine Ausgleichsleistung in Höhe der vollen, tatsächlich entstandenen Kosten. Näheres ist in Anlage 1 geregelt; die Ausgleichsleistung bezieht sich auf die in Anlage 2 aufgeführten Investitionsgegenstände. Die verbundbeitrittsbedingten Investitionskosten sind dem Landkreis nachzuweisen.

## § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis unter Berücksichtigung der Interessen der VGF mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

**Die Anlagen finden Sie auf:**  
[www.landkreis-wunsiedel.de/amtsblatt-2023](http://www.landkreis-wunsiedel.de/amtsblatt-2023)

- Anlage 1: Ergänzende Regelungen zur allgemeinen Vorschrift im Zuge des VGN-Beitritts  
 Anlage 2: Verbundintegrationsbedingte Fördergegenstände  
 Anlage 3: Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Ausgleichshöhe

Wunsiedel, den 01. Dezember 2023

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge  
 gez. Peter Berek, Landrat

Nr. 192

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

**Änderungssatzung übe die Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>2</sup> des Landkreises Wunsiedel i. F. über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 30. April 2024**

### Hintergrund

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das im Jahr 2023 erfolgreich eingeführte Deutschlandticket als digitales und deutschlandweit gültiges Angebot für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) über das Jahr 2023 hinaus fortzuführen. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Mit der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) wurde im Freistaat Bayern für diese Bevölkerungsgruppen ein attraktives tarifliches Angebot geschaffen. Das Ermäßigungsticket ist 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert. Diese weitergehende preisliche Reduktion wird vom Freistaat Bayern getragen.

<sup>2</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2024 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Wunsiedel i. F. eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form Satzung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Wunsiedel i. F. tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024. Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Wunsiedel i. F. umgesetzt. Diese Satzung löst die bereits erlassene Satzung zu den Ausgleichsleistungen durch das D-Ticket ab.

### Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG in der zum 1. Januar 2024 geltenden Fassung) sowie Artikel 17 LKrO und Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Wunsiedel i. F. die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April 2024.

## 1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 1.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifierkennung oder Tarifierkennungspflicht).
- 1.2 Die Tarifierkennung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; soweit vorhanden gelten diesbezüglich die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde (gemeinwirtschaftliche Verkehre, dazu Nr. 3.1). Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschiedung der Einnahmen aus dem Deutschlandti-

cket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>)) teilzunehmen. Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeldzuschiedungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert 2024 übersteigende Betrag entsprechend den Vorgaben eines unter Beteiligung der Betroffenen festzulegenden Systems zu verteilen. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmeverteilung sind entsprechend zu beachten. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifierkennungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifierkennungsanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.

- 1.3 Die Tarifierkennungspflicht im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß **Anlage 1**. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmeverteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmeverteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.
- 1.4 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Wunsiedel i. F. , unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.
- ## 2. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen
- 2.1 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifierkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür er-

folgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

- 2.2 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen der VGF und dem Landkreis Wunsiedel i. F. abgeschlossen werden. In der Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keine eigenständigen Tarifanerkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

### 3. Ausgleichsleistungen

- 3.1 Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung nach diesen Grundsätzen zu regeln.

In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Nrn. 5.4.1 bis 5.4.6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024.

Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis April 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Eine Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Verhältnis zu der Veränderung der Betriebsleistungen für die Monate Januar 2024 bis April 2024 gegenüber dem Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019 nach Nr. 5.4.1.1 Satz 8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 erfolgt nicht, soweit bei der Ermittlung der Soll-Einnahmen die Betriebsleistungsveränderung durch die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten aus dem Referenzzeitraum des Jahres 2022 oder Prognosedaten bereits berücksichtigt ist. Dies gilt gleichermaßen auch für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket; dieses ist im ersten Schritt bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe von Nr. 4.1.7 erforderlich.

- 3.1.1 Bezüglich der im Ohne-Fall (siehe Nr. 4.1) bis einschließlich des Jahres 2023 gewährten Ausgleichsleistungen auf Grundlage des § 45a PBefG war zur Vermeidung von Verwerfungen im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets eine entsprechende Erklärung

zum Verfahren der Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlich.

Das BayÖPNVG wurde mit Gesetz vom 24. Juli 2023 angepasst. Der Ausgleich nach § 45a PBefG wird durch eine landesgesetzliche Regelung ersetzt. Verkehrsunternehmen erhalten für Linienverkehre mit einer Genehmigung, deren Laufzeit bis spätestens zum 30. September 2024 beginnt, während der gesamten Laufzeit dieser Genehmigung Leistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift. Für Linienverkehre mit einer Genehmigung, deren Laufzeit zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 31. Dezember 2024 beginnt, erhalten sie diese Leistungen längstens bis zum 31. Juli 2033.

Diese allgemeine Vorschrift umfasst insoweit mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 1. Januar 2024 auch die Ausgleichsleistungen in der Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des Verfahrens zur Berechnung nach Satz 1 ergibt. Der Ausgleichsanspruch des Unternehmers endet mit Ablauf der Liniengenehmigungen. Der Ausgleich wird bei Änderungen des Angebots entsprechend wertanteilig angepasst. Die zum Ausgleich der weggefallenen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG gewährten Beträge sind gesondert auszuweisen. Näheres hierzu regelt Nr. 5.5.3.

Die Höhe der zum Ausgleich der weggefallenen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG gewährten Beträge wird dabei pauschaliert auf der Grundlage der Ausgleichshöhe im Jahr 2019 ermittelt und ersetzt diese Ausgleichsleistungen. Auf Basis einer ersten Prognose einer linien- bzw. linienbündelscharfen Zuordnung der § 45a PBefG-Ausgleichsleistungen aus dem Jahr 2019 beantragt der Auftragnehmer über das DTBY-Portal bei dem Auftraggeber bis zum 1. März 2024 eine Vorauszahlung von 50 Prozent der Ausgleichsleistungen für das Jahr 2024. Diese Zuordnung erfolgt entsprechend dem in **Anlage 3** beschriebenen Verfahren. Bis zum 1. September 2024 erfolgt die Berechnung der linien- bzw. linienbündelscharfen Zuordnung der § 45a PBefG-Ausgleichsleistungen im Jahr 2019 durch den Auftragnehmer und beantragt auf dieser Grundlage die zweite Vorauszahlung in Höhe von 50%. Im Fall wesentlicher Änderungen im Linienangebot oder neuer Verkehre im Zeitraum von 2020 bis 2022 beantragt der Auftragnehmer die Vorauszahlungen auf Grundlage der im Jahr 2022 beschiedenen Ausgleichshöhe. Hierfür stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine valide und nachvollziehbare Berechnung als Grundlage zur Verfügung. Der Auftraggeber prüft diese Berechnung zusammen mit der zuständigen Regierung, insbesondere unter Rückgriff auf die Zahl der Auszubildenden und Schülerinnen und Schüler.

Für wesentliche Änderungen im Linienangebot sowie neue Verkehre in den Jahren 2023 oder 2024 bildet eine valide und nachvollziehbare, vom Aufgabenträger und der Regierung geprüfte und bestätigte Berechnung des Unternehmens die Grundlage des Ausgleichs. Diese greift insbesondere auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Bestandssicherung zurück.

Werden während der Gültigkeit dieser allgemeinen Vorschrift wesentliche Veränderungen des Linienangebotes festgestellt, werden die pauschalierten Ausgleichsleistungen wertanteilig angepasst. Die Höhe der Ausgleichsleistungen verringert sich bei Auslaufen einzelner Liniengenehmigungen entsprechend den Wertanteilen der jeweiligen Linien.

Einzelheiten regelt **Anlage 3** zu dieser allgemeinen Vorschrift.

Wesentliche Änderungen werden in der nächsten Auszahlung berücksichtigt. Erforderlichenfalls erfolgt nach Ende der Genehmigungslaufzeit oder der Gültigkeit dieser allgemeinen Vorschrift eine Korrektur; die Regelungen nach Nr. 4.3.4 finden entsprechend Anwendung.



- 3.1.2 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Wunsiedel i. F. (zum Beispiel aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu Nr. 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
- 3.1.3 Der Landkreis Wunsiedel i. F. kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.
- 3.1.4 Die Höhe der Ausgleichsleistungen für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets ergibt sich aus der Differenz zwischen den nach Nr. 5.4.1.2 Satz 1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets.
- 3.2 Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.
- 3.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
- 3.3.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls entsprechend Nr. 4.1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Nr. 4.1.
- 3.3.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Nr. 4.3.4; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.
- 3.3.3 Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt gewährleistet:
- Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
  - Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Nr. 4.3.4.
- 4.3.4 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn nach Maßgabe von § 7 (2) der Satzung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge für die zugrunde liegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurde und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt. Bei Bedarf können restriktivere Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind entsprechend Nr. 4.1 angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Landkreis Wunsiedel i. F. oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Nr. 5.8). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Nr. 4.3.1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren zum 31. Januar 2026 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen; betreibt das Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift mehrere eigenwirtschaftliche Verkehre können die Nachweise gesamthaft hierfür erbracht werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.



#### 4. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 4.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 4.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets einschließlich der Verkäufe des ermäßigten Deutschlandtickets, wobei hier der nicht ermäßigte Kaufpreis anzusetzen ist, unmittelbar an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024 zu melden. Die Meldung muss den von technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannten Clearingstelle vorgegeben werden. (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>). Der Landkreis Wunsiedel i. F. erhält eine Abschrift der Meldung.
- 4.3 Für die Antragstellung des Landkreises Wunsiedel i. F. beim Freistaat Bayern am 30. September 2024 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 14. August 2024 vorzulegen:
- Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode;
  - Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;
  - Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;
  - Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden so-
- wie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.
- 4.4 Vorzulegen sind vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 31. März 2025 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise:
- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den vorhandenen einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket darzustellen;
- Auf Anforderung sind die jeweils zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen.
- 4.5 Vorzulegen sind endgültig bis zum 31. Januar 2026 für den Nachweis des Landkreises Wunsiedel i. F. gegenüber dem Freistaat Bayern bis zum 31. März 2026 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 31. Januar 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.
- 4.5.1 Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis April 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:
- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
  - die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Referenzzeitraum von Januar 2019 bis April 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
  - Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar 2019 bis April 2019 und die Einnahmenaufteilung sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen.
- 4.5.2 Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Januar 2024 bis April 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:
- für die im Referenzzeitraum (Nr. 5.5.1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
  - soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt: die mittels der aus der Berechnung nach Nr. 5.5.1.1 Satz 1 der Muster-Richtlinien Deutschland 2024 abgeleiteten durchschnittlichen prozen-

- tualen Tarifierpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
  - die Anzahl der Abonnetinnen und Abonneten im April 2023 und im Januar 2025;
  - der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern für die Zeit von Januar 2024 bis April 2024 und das Verhältnis zum Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019.
- 4.5.3 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf den Zeitraum von Januar 2024 bis April 2024 vorzulegen:
- die ermittelten anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2024 bis April 2024;
  - die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildene und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
  - Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
  - die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
  - Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Januar 2024 bis April 2024; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmensecheidung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
  - soweit Nr. 5.4.1.1 Satz 6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen;
  - die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
  - Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 ausgeglichen werden;
  - Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Ermäßigungstickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese ausgeglichen werden;
- Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX;
  - Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften;
  - Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Januar 2024 bis April 2024 ergeben;
  - Bestätigungen der Verbundorganisationen über die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen oder Einsparungen von Vertriebsprovisionen.
- 4.5.4 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder die gesamte Laufzeit der einem eigenwirtschaftlichen Verkehr zugrundeliegenden Liniengenehmigungen vorzulegen:
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;
  - vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilung;
  - vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden;
  - Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
  - Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Nr. 4.3.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;
  - Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.
- 4.6 Der Landkreis Wunsiedel i. F. kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Nrn. 5.2 bis 5.5 genannten sowie darüber hinaus die gemäß Satz 1

geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzahlen.

- 4.7 Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden. Im Einzelfall können bei Bedarf Abweichungen oder Konkretisierungen zu den im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Nachweispflichten geregelt werden.
- 4.8 Der Landkreis Wunsiedel i. F. kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 4.9 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Wunsiedel i. F. getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

## 5. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- 5.1 Soweit im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Umsetzvereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird, gewährt die zuständige Behörde dem Verkehrsunternehmen auf Antrag Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2.
- 5.2 Die Verkehrsunternehmen erhalten für die Monate Januar bis April 2024 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Ausgleichsleistungen. Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 29. Februar 2024 über das DTBY Portal zu stellen.
- Für die Monate Mai bis August 2024 erhalten die Verkehrsunternehmen auf Antrag eine zweite Abschlagszahlung entsprechend dem für den Zeitraum Mai bis August 2024 prognostizierten Mittelbedarf für das Jahr 2024. Der Antrag auf zweite Abschlagszahlung ist bis zum 14. Juni 2024 über das DTBY Portal zu stellen.

Eine weitere Abschlagszahlung für die Monate September bis Dezember 2024 wird auf Antrag entsprechend des voraussichtlichen Bedarfs gewährt. Die Fristen und die genaue Abwicklung erfolgt entsprechend den Vorgaben im DTBY Portal. Soweit Verkehrsunternehmen für das Kalenderjahr 2023 keine Ausgleichsleistungen für die Tarifanerkennungspflicht des Deutschlandtickets erhalten ha-

ben, stimmen sich Verkehrsunternehmen und der Aufgabenträger über ein sachgerechtes Vorgehen zur Gewährung von Abschlagszahlungen für das Kalenderjahr 2024 ab.

Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.

- 5.3 Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nrn. 6.1 und 6.2 gewährt der Aufgabenträger Landkreis Wunsiedel i. F. Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Jeweils zum 15. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden Monats können Abschlagszahlungen über das DTBY Portal beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils ausgegebenen, gültigen Ermäßigungstickets zu melden. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldeten verkauften Ermäßigungsticket 20 Euro. Das Verkehrsunternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleiters bedienen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 5.4 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach den Nrn. 6.1 und 6.3. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen und zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

## 6. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 6.1 Der Landkreis Wunsiedel i. F. ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- 6.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## 7. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 7.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

7.2 Diese Satzung tritt am 30. April 2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung). Die Satzung und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets kann insbesondere dann außer Kraft gesetzt werden, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der Satzung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Dies gilt insbesondere für ein Außerkraftsetzen zum 30. April 2024, wenn bis dahin keine Einigung zur auskömmlichen Finanzierung für das Jahr 2024 erfolgt ist. Im Falle eines vorzeitigen Außerkraftsetzens entfallen sowohl die Tarifanerkennungspflicht als auch der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft. Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

**Die Anlagen finden Sie auf:**  
[www.landkreis-wunsiedel.de/amtsblatt-2023](http://www.landkreis-wunsiedel.de/amtsblatt-2023)

Anlage 1	Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistenden (Ermäßigungsticket)
Anlage 2	Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024)
Anlage 3	Verfahren der Ermittlung der Höhe des bestandsichernden Betrages je Verkehrsunternehmen und Aufteilung auf den jeweiligen Aufgabenträger in Nachfolge des Ausgleichs nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes

Nr. 193

Stadt Arzberg

### **Satzung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Arzberg vom 14.12.2023**

Die Stadt Arzberg erlässt aufgrund des Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2023 folgende Satzung zur Benutzung des Bürgerhauses.

#### **§ 1 Begriffsbestimmung**

1. Das Bürgerhaus Arzberg, Friedhofstraße 2, 95659 Arzberg, bezeichnet die Gesamtheit aller Räume welche nicht aufgrund anderer rechtlicher Regelungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Diese werden in § 2 dieser Satzung bestimmt.
2. Die Räume des Bürgerhauses stehen vorrangig für eigene Veranstaltungen der Stadt Arzberg zur Verfügung.
3. Soweit die Räume des Bürgerhauses nicht für gemeindliche Zwecke benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Satzung auch Dritten zur Verfügung.

#### **§ 2 Überlassung**

1. Die öffentlichen Räume des Bürgerhauses der Stadt Arzberg können auf Antrag allen Gemeindeangehörigen, Vereinen, Gruppen und Institutionen für interne und öffentliche Veranstaltungen und sonstige Anlässe zur Verfügung gestellt werden.
2. Das Bürgerhaus kann auf Antrag für Familienfeste von allen Gemeindeangehörigen benutzt werden, jedoch nicht für gewerbliche Zwecke.
3. Im Bürgerhaus stehen zur Verfügung:
  - Ein Cafe mit Küche und sanitäre Anlagen
  - Das Veranstaltungsgebäude mit Küche und sanitäre Anlagen

4. Die Räume können für einmalige, regelmäßige und wiederkehrende Veranstaltungen überlassen werden.
5. Jede gewünschte Überlassung des Bürgerhauses ist mindestens vier Wochen vorher zu beantragen. Dabei sind anzugeben:
  - Der Name des Vereins bzw. der Gruppe oder
  - Der volljährige Verantwortliche bei Familienfeiern
  - Der gewünschte Raum
  - Datum und Zeitraum
  - Der Benutzungszweck
  - Die voraussichtliche Personenzahl.
6. Die Genehmigung für Überlassungen erteilt die Stadt Arzberg schriftlich. Der Stadt Arzberg ist es dabei freigestellt, einen anderen als den gewünschten Ort zu reservieren, die Zeiten zu beschränken, Auflagen für die Benutzung zu erteilen, oder die Überlassung unter Angabe von Gründen zu verweigern. Jegliche Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Arzberg sind ausgeschlossen.
7. Von der Überlassung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die rechtswidrige oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Dies gilt auch für Parteien, die von Verfassungsschutzorganen beobachtet werden. Ebenso sind kommerzielle Veranstaltungen nicht gestattet.
8. Befürchtet die Stadtverwaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, kann die Überlassung verweigert werden.

#### **§ 3 Benutzung**

1. Als Parkmöglichkeiten steht der Parkplatz östlich des Bürgerhauses zur Verfügung. Das Abstellen von Fahrzeugen zwischen Bürgerhaus und Veranstaltungsgebäude ist nicht gestattet.
2. Der Zugang zum Bürgerhaus und Veranstaltungsgebäude erfolgt über den jeweiligen Haupteingang.
3. Für die Einrichtung mit Tischen und Stühlen sorgt der Benutzer. Hierzu ist rechtzeitig Kontakt mit den Haustechnikern oder der Stadtverwaltung Arzberg aufzunehmen.
4. Schäden sind sofort den Haustechnikern oder der Stadtverwaltung Arzberg mitzuteilen.
5. Das Rauchen ist im gesamten Bürgerhaus nicht gestattet.
6. Für Schäden am Bürgerhaus, der Einrichtung und den dazu gehörigen Anlagen welche durch die Überlassung verursacht werden, haften der Antragsteller und nachrangig jeder Benutzer in voller Höhe.
7. Die Küchengeräte sind schonend zu behandeln. Küchengeräte, Geschirr und Bestecke sind sauber zu übergeben. Für Schäden haftet der jeweilige verantwortliche Veranstalter.
8. Bei Familien- und Vereinsfeiern liegt die Endreinigung beim jeweiligen Benutzer.
9. Bei Benutzung der Räume und beim Verlassen des Bürgerhauses ist Lärm zu vermeiden. Insbesondere ist auf die Bewohner und andere Benutzer Rücksicht zu nehmen.
10. Mit der Zahlung der Benutzungsgebühr sind Beheizung, Beleuchtung, Reinigung sowie sonstige Raum- und Gerätekosten im Rahmen eines normalen Verbrauchs bzw. einer Benutzung abgegolten; die Reinigung nur insoweit, wie sie im Rahmen der regelmäßigen Reinigung erfolgt. Notwendige Sonderreinigungen und durch den Benutzer hervorgerufene zusätzliche Reinigungsarbeiten sind nach den Selbstkosten zusätzlich vom verantwortlichen Benutzer zu tragen. Ansonsten sind die Räume besenrein zu übergeben.
11. Die Sicherheits-, Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Besondere technische Einrichtungen (z.B. die Heizungs- und Lüftungssteuerungen) dürfen nur von den Haustechnikern bedient werden. Handlungen, die Personen gefährden oder Schäden am Gebäude und den Einrichtungen verursachen können, sind zu unterlassen.
12. Die Stadt Arzberg und die von ihr beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, die Benutzung des Bürgerhauses zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungssatzung zu verbieten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung können die Benutzer aus dem Bürgerhaus verwiesen werden. Im Wie-

derholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstößen kann die Stadt Arzberg erteilte Benutzungsgenehmigungen widerrufen und den betroffenen Personenkreis von der Benutzung des Bürgerhauses ausschließen.

#### § 4 Benutzungszeiten, Öffnungszeiten

Die Räume des Bürgerhauses können täglich von 08.00 – 24.00 Uhr benutzt werden. Wird das Bürgerhaus verlassen, sind die Haustüren zuzusperrern und die Beleuchtung abzuschalten.

#### § 5 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses Arzberg sind in der Gebührensatzung für die Benutzung des Bürgerhauses Arzberg festgelegt.

#### § 6 Sonstiges

Mit der Benutzung des Bürgerhauses und dessen Einrichtungen unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungssatzung.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GO).

Arzberg, den 14.12.2023

Stadt Arzberg  
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 194

#### Stadt Arzberg

### **Gebührensatzung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Arzberg vom 14.12.2023**

Die Stadt Arzberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Stadtratsbeschlusses vom 14.12.2023 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Bürgerhauses Arzberg.

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Bürgerhauses erhebt die Stadt Arzberg Gebühren nach dieser Satzung.

##### 1. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr für die Überlassung zur Nutzung des Bürgerhauses und dessen Räumlichkeiten zu Familienfeiern oder Vereinsfesten beträgt 150 € je Nutzungstag; wird auch die Küche mit genutzt, beträgt die Benutzungsgebühr 200 € je Nutzungstag. Für Veranstaltungen von Vereinen und Gruppierungen beträgt die Benutzungsgebühr 100 € je Nutzungstag. Hierin ist auch die Küchenbenutzung mit abgegolten. Veranstaltungen von Vereinen und Gruppierungen welche der Organisation dienen (z.B. Vorstandssitzungen, Tätigkeiten u.Ä.) sind Gebührenfrei.

##### 2. Kautions

Je Veranstaltung ist eine Kautions in Höhe von 300,00 Euro zu hinterlegen, welche nach beanstandungsloser Kontrolle nach der Benutzung zurückerstattet wird. Für nicht gebührenpflichtige Veranstaltung wird keine Kautions erhoben.

##### 3. Sonstige Gebühren

Unabhängig von der Entrichtung einer Benutzungsgebühr haben die Benutzer auf möglichst sparsamen Wasser-, Strom- und Energieverbrauch zu achten. Diese sind nur im Rahmen eines normalen Verbrauchs kalkuliert und abgegolten. Höhere Verbräuche sind nach Feststellung und Berechnung durch den Benutzer zu tragen. Notwendige Sonderreinigungen und zusätzliche Reinigungsarbeiten sind vom Benutzer zu übernehmen. Ansonsten sind die Räume besenrein zu übergeben.

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die Benutzung des Gegenstandes beantragt.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit.

1. Benutzungsgebühren und Kautions entstehen mit der Genehmigung der Benutzung des Bürgerhauses. Sie sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

2. Sonstige Gebühren nach § 1 Nr. 3 dieser Satzung entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner. Sie sind innerhalb einer Woche nach ihrer Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

#### § 4 Inkrafttreten.

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GO).

Arzberg, den 14.12.2023

Stadt Arzberg  
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 195

#### Stadt Marktleuthen

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Marktleuthen (BGS-WAS)

Vom 13. Dezember 2023

Die Stadt Marktleuthen erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### **Satzung**

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Marktleuthen vom 21.10.1993 (KrABI Nr. 24/1993 vom 18.11.1993), zuletzt geändert mit Satzung vom 25.11.2020 (KrABI Nr. 31/2020 vom 17.12.2020), wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) in m<sup>3</sup>/h bzw. Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)

bis Q <sub>3</sub> 2,5 bis 4 m <sup>3</sup> /h (Q <sub>n</sub> 1,5 bis 2,5)	84,00 €/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h (Q <sub>n</sub> 6)	140,00 €/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h (Q <sub>n</sub> 10)	168,00 €/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h (Q <sub>n</sub> 15)	280,00 €/Jahr
über Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h (Q <sub>n</sub> 15)	373,00 €/Jahr.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Marktleuthen, den 13.12.2023

Stadt Marktleuthen  
gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

Nr. 196

#### Stadt Marktleuthen

### **Stadtwerke Marktleuthen**

### **Bekanntmachung**

Gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) wird der Jahresabschluss des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes „Stadt Marktleuthen – Stadtwerke“ für das Jahr 2022 bekannt gegeben.

In der öffentlichen Stadtratssitzung vom 29.11.2023 wurde der Jahresabschluss 2022 festgestellt und beschlossen.

Die Abschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt, Nürnberg, gemäß den Grundlagen des § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 25 Abs. 2 EBV Bay und trägt folgenden Bestätigungsvermerk:

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSS-PRÜFERS**

An den eigenbetriebsähnlichen Regiebetrieb Stadt Marktleuthen - Stadtwerke, Marktleuthen

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes Stadt Marktleuthen - Stadtwerke, Marktleuthen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes Stadt Marktleuthen - Stadtwerke, Marktleuthen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV Bay) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes Stadt Marktleuthen - Stadtwerke. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 24 EBV Bay sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem eigenbetriebsähnlichen Regiebetrieb Stadt Marktleuthen - Stadtwerke unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin und des Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EBV Bay i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes vermittelt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um

die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die gesetzliche Vertreterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 24 EBV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der EBV Bay zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 24 EBV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegeb-

nen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der eigenbetriebsähnliche Regiebetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der gesetzlichen Vertreterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay**

#### *Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV Bay haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Prüfung einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Prüfung sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes Anlass geben.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin für die wirtschaftlichen Verhältnisse*

Die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes sowie für die

Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Prüfung haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreterin und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Nürnberg, den 17. Mai 2023

PKF Fasselt Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Jahn Wellhöfer  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

(Der vorstehende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Bilanzsumme 9.079.282,72 EUR; Jahresgewinn 53.033,58 EUR) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes Stadt Marktleuthen - Stadtwerke, Marktleuthen.)

Der Jahresgewinn in Höhe von 53.033,58 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss mit Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Entwicklung des Anlagevermögens und Lagebericht, liegt ab dem Tag der Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer 1.03, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen, während der allgemeinen Öffnungszeiten sieben Tage öffentlich aus.

Marktleuthen, den 08.12.2023

Stadt Marktleuthen  
gez. Kaestner; Erste Bürgermeisterin

Nr. 197

#### Markt Thierstein

### **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Marktes Thierstein für das Haushaltsjahr 2023**

#### **I.**

Auf Grund der Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Thierstein folgende Nachtragshaushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben unverändert mit	3.060.500 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit einer Verminderung um 29.000 €	
auf nunmehr	2.624.000 €
ab.	

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 521.000 € festgesetzt.



§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 750.000 € um 500.000 € erhöht und damit auf 1.250.000 € neu festgesetzt.

§ 5  
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6  
Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.  
Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung bereits mit Schreiben vom 31. Juli 2023 Nr. 20 – 9413 erteilt. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine weiteren gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.  
Die Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim in Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Thierstein, den 19.12.2023

gez. Dietrich  
Zweiter Bürgermeister

Markt Thierstein

Nr. 198

## BEKANNTMACHUNG

über die Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)  
zum 01.01.2024  
(Bevorratungsbeschluss)

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Marktes Thierstein für das Gebiet des Gemeindeteils Thierstein vom 15.11.1996, zuletzt geändert am 25.11.2008, und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thierstein für das Gemeindegebiet Kaiserhammer, Schwarzenhammer vom 30.06.1997, zuletzt geändert am 25.11.2008 festgesetzten Einleitungsgebühren (vgl. § 10 BGS/EWS) werden zum 01.01.2024 entsprechend der Kostenentwicklung bzw. den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Gebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Einleitungsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Einleitungsgebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen voraussichtlich erst gegen Ende des 1. Quartals 2024 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2024 erfolgen muss.

Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Einleitungsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS/EWS zu rechnen. Der Bevorratungsbeschluss des Marktgemeinderates vom 07.12.2023 kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim (Rathaus Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer 2.04) während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag und

Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Markt Thierstein, den 12.12.2023  
gez. Dietrich; Zweiter Bürgermeister

Nr. 199

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau für das Haushaltsjahr 2024

I.  
Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 und 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Tröstau folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **1.494.000,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **176.000,00 €**

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

(1) Verwaltungumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **1.179.185,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- Für die Berechnung der Verwaltungumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2023** auf **4.813 Einwohner** festgesetzt.
- Die Verwaltungumlage wird je Einwohner auf **245,00 €** festgesetzt. Sie beträgt somit für die Gemeinde

Bad Alexandersbad			
949 EW	x 245,00 € =	232.505,00 €	(19,717 %)
Nagel			
1.710 EW	x 245,00 € =	418.950,00 €	(35,529 %)
Tröstau			
2.154 EW	x 245,00 € =	<u>527.730,00 €</u>	(44,754 %)
		1.179.185,00 €	(100,00 %)

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Verwaltungsumlage gemäß § 4 Abs. 1 ist **2024** mit je einem Zwölftel des Jahressolls am 15. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

**§ 7**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 8**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2024** in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Tröstau, den 18. Dezember 2023

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau  
gez. Helmut Voit; Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 200

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau**Amtliche Bekanntmachung****Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer in den Gemeinden Bad Alexandersbad, Nagel und Tröstau für das Kalenderjahr 2024**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuer-gesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2024 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Verwaltungsgemeinschaft kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die in dem zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Die Grundsteuer wird, soweit auf dem letzten Grundsteuerbescheid kein anderer Fälligkeitstag angegeben ist, mit einem Viertel des Jahresbetrages am

**15. Februar,  
15. Mai,  
15. August und  
15. November 2024**

fällig.

Wir bitten, diese Zahlungstermine pünktlich einzuhalten.

Tröstau, den 09.11.2023

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau  
gez. Helmut Voit; Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau**Amtliche Bekanntmachung****Entrichtung der Hundesteuer 2024**

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass Hunde, die älter als vier Monate sind und überwiegend im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, also den Mitgliedsgemeinden

**Bad Alexandersbad,  
Nagel und  
Tröstau**

mit den dazugehörigen Ortsteilen gehalten werden, beim **Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Erdgeschoß Zimmer-Nr. E. 05**, anzumelden sind.

Alle Hundebesitzer werden gebeten, die Hundemarke am Halsband des Hundes anzubringen.

Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung dieses Abgabebescheides bzw. zum 01.04.2024 zur Zahlung fällig.

Der Bescheid über Hundesteuer gilt, wenn er eine Festsetzung für das lfd. Jahr enthält, auch für die künftigen Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid für das laufende Jahr ersetzt wird.

**Die Fälligkeit für das Jahr 2024 und zukünftige Jahre wird jeweils auf den 01.04. festgesetzt.**

Tröstau, den 09.11.2023

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau  
gez. Helmut Voit; Gemeinschaftsvorsitzender

Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Kirchenlamitz  
für das Haushaltsjahr 2 0 2 4**

**I.**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **530.800,00 €**

und im  
Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **59.000,00 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### A) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2024 auf 253.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 115 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.200,00 €** festgesetzt.

##### B) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 88.000 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

#### I.

Die Haushaltssatzung enthält keine gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile.

#### III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz -Stadtkämmerei-, Zimmer Nr. 1.4, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Kirchenlamitz, 18. Dezember 2023

Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz  
gez. Büttner; Schulverbandsvorsitzender

Nr. 203

##### Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe

#### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe**

Vom 12. Dezember 2023

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe erlässt aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) folgende Satzung:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Bernsteiner Gruppe (BGS-WAS), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2019 (KrABI Nr. 26/19 vom 19.12.2019), wird wie folgt geändert:

a) § 9a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 cbm/h	90,00 Euro/Jahr,
bis	10 cbm/h	138,00 Euro/Jahr,
bis	16 cbm/h	180,00 Euro/Jahr,
über	16 cbm/h	356,00 Euro/Jahr.

Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt die Grundgebühr

bis	2,5 m³/h	90,00 Euro/Jahr,
bis	6 m³/h	138,00 Euro/Jahr,
bis	10 m³/h	180,00 Euro/Jahr,
über	10 m³/h	356,00 Euro/Jahr.“

b) § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 1,62 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

c) § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,15 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird bei Baustellen kein Wasserzähler verwendet, so wird eine pauschale Gebühr von 260 Euro erhoben.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bernstein, den 12.12.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe  
gez. Nicolas Lahovnik; Verbandsvorsitzender

Nr. 204

##### Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau:

#### **Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Grötschenreuth-Ost“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB): Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tröstau hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Grötschenreuth-Ost“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB beschlossen. Die Bauleitplanung wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. F. Nr. 1/2023 am 05.01.2023 (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB).

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 13.01.2023 bis 13.02.2023 durchgeführt. Die Abwägung der daraufhin eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen erfolgte in der Gemeinderatsitzung am 14.12.2023. Gleichzeitig wurde der geänderte Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Grötschenreuth-Ost“ mit Begründung sowie der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 07.12.2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Grötschenreuth-Ost“ einschließlich Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) in der Fassung vom 07.12.2023 sowie dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegen mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**22.12.2023 bis 26.01.2024**

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer-Nr. 1.05 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Weiterhin können die vorstehend genannten Unterlagen unter dem Link <https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html> auch im Internet eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Abgabe von Stellungnahmen besteht auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Grötschenreuth-Ost“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Tröstau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungs- und Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### **Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Tröstau, den 15.12.2022

Gemeinde Tröstau  
gez. Rainer Klein; Erster Bürgermeister

